

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

1997 wurde der Bf. wegen Diebstahl und sexueller Gewalt verurteilt. In der Haft beging er weitere Straftaten. Am 16.6.2003 entschied das Gericht erster Instanz von Liège in Anwendung von Art. 7 des Gesetzes vom 9.4.1930 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und bestimmten Sexualstraftätern (im Folgenden: »Gesetz zum Schutz der Gesellschaft«) aufgrund eines neuropsychiatrischen und eines psychologischen Gutachtens, den Bf. in eine psychiatrische Einrichtung einzulegen. Am 21.1.2004 wurde er durch Entscheidung der *Commission de défense sociale* (»Kommission zum Schutz der Gesellschaft«, im Folgenden: »CDS«) des Gefängnisses von Lantin im *Établissement de défense sociale* (»Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft«, im Folgenden: »EDS«) in Paifve in der französischsprachigen Region Belgiens untergebracht.

Nachdem der Bf. seine probeweise Entlassung beantragt hatte, erwog die CDS am 27.1.2006, dass für ihn zuvor eine Einrichtung gesucht werden müsse, die seine geistige Krankheit ausreichend behandeln konnte, um seine Gefährlichkeit zu reduzieren, und seine Therapie auf Deutsch sicherstellen, da dies die einzige Sprache war, die er verstand und sprach. Nachdem die CDS die Entscheidung über den Antrag des Bf. mehrfach aufgeschoben hatte, um seine Situation genauer prüfen zu können, wies sie ihn schließlich am 26.1.2007 ab. Sie betonte, dass beim Bf. eine psychotische Persönlichkeit und Züge einer paranoiden Persönlichkeit diagnostiziert worden wären und in Belgien keine einzige Ein-

richtung existieren würde, die im Hinblick auf den Bf. sowohl die sprachlichen Anforderungen als auch jene an die Sicherheit erfüllen konnte.

Nach einem weiteren Antrag des Bf. auf probeweise Entlassung setzte die CDS verschiedene Schritte, um die Situation des Bf. zu verbessern, welche allerdings alle ohne Erfolg blieben. Da es somit wegen der Gefährlichkeit des Bf. nicht möglich war, ihn ohne Therapie zu entlassen, wies sie seinen Antrag am 29.4.2010 ab. Gegen diese Entscheidung erhob der Bf. Berufung an die *Commission supérieure de défense sociale* (»Oberkommission zum Schutz der Gesellschaft«, im Folgenden: »CSDS«). Zugleich wandte er sich mit einem Eilantrag an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Liège, um die Unrechtmäßigkeit seiner Haft feststellen zu lassen und seine sofortige Freilassung zu erlangen oder hilfsweise, Belgien dazu zu verurteilen, ihm die nötige Pflege zuteil werden zu lassen. Der Präsident erklärte sich am 12.5.2010 für unzuständig, da die Entscheidung über die Freilassung bei der CDS liegen würde. Die CSDS bestätigte die Entscheidung der CDS vom 29.4.2010 am 27.5.2010 und betonte, dass die Anhaltung des Bf. völlig rechtmäßig wäre und er insbesondere die Voraussetzungen für eine Entlassung nicht erfüllen würde. Der alleinige Umstand, dass der Bf. nur des Deutschen mächtig sei, würde nicht bedeuten, dass die Behörden nicht alle nötigen Maßnahmen gesetzt hätten, die für seine Behandlung nötig waren. Das Rechtsmittel des Bf. an den *Cour de cassation* wurde von diesem am 8.9.2010 abgewiesen.

Am 24.1.2014 wies die CDS einen weiteren Antrag des Bf. auf Entlassung ab, da sich der geistige Zustand des Bf. nicht gebessert hatte. Die CSDS bestätigte die Entscheidung der CDS am 3.4.2014 und betonte dabei, dass der Bf. die nötige Behandlung erhalten würde. Nachdem der *Cour de cassation* die Entscheidung der CSDS aufgehoben und den Fall an sie zurückverwiesen hatte, weil diese das Argument des Bf. nicht gebührend behandelt hätte, wonach er aufgrund der sprachlichen Probleme keine angemessene Behandlung erhalten hätte, forderte die CSDS die Direktorin des EDS von Paifve auf, alle nötigen Maßnahmen zu setzen, damit dem Bf. die erforderliche Behandlung zuteil werde – zumindest durch das Tätigwerden eines Psychiaters und eines Psychologen, die beide Deutsch sprachen. Der GH hat keine Informationen über den Fortgang des Verfahrens.

Parallel dazu strengte der Bf. vor dem Gericht erster Instanz von Brüssel ein Eilverfahren nach Art. 584 *Code judiciaire* gegen Belgien an, in welchem er seine Freilassung oder die Auferlegung von Maßnahmen verlangte, die für seinen geistigen Zustand nötig waren. Am 10.10.2014 erklärte sich der Präsident des Gerichts zwar im Hinblick auf ersteres Begehren für unzuständig, da die Entscheidung über die Freilassung bei den Instanzen zum Schutz der Gesellschaft liegen würde. Bezüglich des Subsidiarantrags des Bf. stellte er jedoch fest, dass eine Verletzung seines Rechts auf Zugang zu Gesundheitsversorgung erfolgt wäre und seine Situation eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung iSd. Art. 3 EMRK darstellen würde. Der Präsident ordnete gegenüber dem Staat deshalb unter Androhung eines Bußgelds an, einen deutschsprachigen Psychiater und medizinischen Assistenten für den Bf. zu bezeichnen sowie eine Behandlung vorzusehen, welche für frankophone Insassen für gewöhnlich vorgesehen war, die an einer ähnlichen geistigen Krankheit wie der Bf. litten. Laut dem Vertreter des Bf. hat der belgische Staat je einen deutschsprachigen Psychiater und Psychologen bezeichnet, welche den Bf. mehrmals besucht haben. Ende 2015 wären diese Besuche allerdings beendet worden.

Daneben hatte der Bf. am 2.5.2014 auch eine Schadenersatzklage wegen Verschuldens gegen den belgischen Staat nach Art. 1382 *Code civil* erhoben. Am 9.9.2016 verurteilte das Gericht Belgien zur Zahlung von € 75.000,- für seelisches Leiden, weil es dem Bf. zwischen Januar 2010 und Oktober 2014 keine psychologische Behandlung auf Deutsch gewährt hatte.

Rechtsausführungen

Der Bf. rügte eine Verletzung von Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*), weil seine Anhaltung ohne psychologische und psychiatrische Betreuung erfolgt sei und damit keine Aussicht

auf Verbesserung seines Zustands bestehen würde. Weiters rügte er eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (*Rechtmäßigkeit der Haft*).

I. Zulässigkeit

(56) Die Regierung erhebt eine Einrede wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs durch den Bf. Um sich über Bedingungen seiner Anhaltung zu beschweren, hätte dieser erstens nach Art. 584 des *Code judiciaire* im Verfahren über die einstweilige Verfügung beim Präsidenten des Gerichtes erster Instanz eine Dringlichkeitsmaßnahme beantragen müssen [...]. Der Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Brüssel vom 10.10.2014 würde den effektiven Charakter des Eilverfahrens zeigen. Zweitens hätte der Bf. eine Schadenersatzklage gemäß Art. 1382 *Code Civil* anstrengen müssen. [...]

(58) Was den **ersten Teil der Unzulässigkeitseinrede** der Regierung anbelangt, stellt der GH fest, dass der Bf. das Verfahren vor den Organen, die gemäß dem Gesetz zum Schutz der Gesellschaft zuständig sind, die Rechtmäßigkeit seiner Anhaltung zu kontrollieren und gegebenenfalls seine Freilassung oder seine Verlegung in eine geeignete Einrichtung anzuordnen, bis zum Ende geführt hat. Nach der negativen Entscheidung der CDS trug er seine Rügen an die CSDS heran und dann an den *Cour de cassation* [...]. [...] Der Bf. hat auch noch den Präsidenten des Gerichtes erster Instanz von Liège angerufen, der sich [...] für unzuständig erklärte. Er er hob gegen diesen Beschluss keine Berufung.

(59) Der GH erinnert daran, dass er im Fall *Claes/B* [...] festgestellt hat, dass die Angehaltenen, egal ob sie die Instanzen zum Schutz der Gesellschaft anriefen oder das Gericht, dasselbe Ziel verfolgten, nämlich die Unangemessenheit der Haft im psychiatrischen Flügel anzufechten und den Staat dazu zu verurteilen, eine adäquate Lösung zu finden. Er hat auch betont, dass sowohl die Instanzen zum Schutz der Gesellschaft als auch die Gerichte grundsätzlich der von den Angehaltenen gerügt Situation ein Ende bereiten konnten.

(60) Der GH befindet daher aus denselben Gründen wie im genannten Urteil, dass der Bf. alles tat, was vernünftigerweise von ihm erwartet werden konnte, um seine Rügen vor die innerstaatlichen Gerichte zu bringen, bevor er den GH anrief.

(61) Was die Einrede der Regierung im Hinblick auf die **Nichterschöpfung des Rechtsbehelfs zur Erlangung von Schadenersatz** angeht, stellt der GH fest, dass der Bf. nach der Erhebung seiner Beschwerde einen Antrag auf Schadenersatz wegen Verschuldens gegen den belgischen Staat stellte. Dies führte zu einem Urteil vom 9.9.2016 durch das [...] Gericht erster Instanz von Brüssel, das erwog, dass die mangelhafte Behandlung des Bf. zwischen 2010 und 2014 schuldhaft erfolgt war und ihm

seelisches Leid verursacht hätte. Es verurteilte den Staat, ihn mit bis zu € 75.000,- zu entschädigen [...]. Gegen dieses Urteil erhob der Bf. Berufung [...].

(62) Der GH erinnert daran, dass ein allein entschädigender Rechtsbehelf nicht als ausreichend angesehen werden kann, was Behauptungen von angeblich Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Anhalte- oder Haftbedingungen betrifft, soweit dieser Rechtsbehelf keine »präventive« Wirkung entfaltet, so dass er die Fortdauer der behaupteten Verletzung nicht verhindern kann oder es den Angehaltenen nicht erlaubt, eine Verbesserung ihrer Haftbedingungen zu erlangen [...].

(63) Auf gleiche Weise erinnert der GH daran, dass im Hinblick auf Rügen unter Art. 5 Abs. 1 EMRK grundsätzlich allein jene Rechtsbehelfe verwendet werden müssen, die auf die Beendigung der Freiheitsentziehung abzielen, deren Unrechtmäßigkeit im Hinblick auf diese Bestimmung behauptet wird. Demgegenüber begründet eine Klage, deren Zweck die Entschädigung des aus der strittigen Freiheitsentziehung resultierenden Schadens oder die Bestrafung der dafür verantwortlichen Person(en) ist, keinen innerstaatlichen Rechtsbehelf, der im Hinblick auf eine solche Rüge erschöpft werden muss.

(64) Angesichts des Vorgesagten ist die Einrede der Unzulässigkeit zurückzuweisen.

(65) Daneben ist es angesichts des günstigen Ergebnisses, das der Bf. in erster Instanz erlangen konnte [...], angebracht zu fragen, ob der Bf. immer noch behaupten kann, **Opfer** einer möglichen **Konventionsverletzung** zu sein.

(67) Diesbezüglich betont [der GH], dass der Präsident des [...] Gerichts erster Instanz von Brüssel abgesehen von der vorgenannten finanziellen Entschädigung zuvor mit Beschluss vom 10.10.2014 gegenüber dem belgischen Staat unter Androhung eines Zwangsgelds angeordnet hat, einen Psychiater und einen deutschsprachigen medizinischen Assistenten zu bezeichnen, sowie eine Behandlung vorzusehen, die gewöhnlich für die französischsprachigen Internierten vorgesehen war, die an einer ähnlichen geistigen Krankheit litten wie der Bf. [...]. Zudem hat das Gericht sodann festgestellt, dass die Situation, in der sich der Bf. befand, eine Verletzung der Art. 3 und 5 Abs. 1 EMRK darstellte.

(68) Der GH erinnert daran, dass eine für den Bf. günstige Entscheidung oder Maßnahme grundsätzlich nicht reicht, ihn seiner Eigenschaft als »Opfer« iSd. Art. 34 EMRK zu berauben, wenn die nationalen Behörden die Konventionsverletzung nicht ausdrücklich oder sinngemäß anerkannt und dann wiedergutmachend haben. [...]

(69) Der GH stellt fest, dass die innerstaatlichen Gerichte im vorliegenden Fall ausdrücklich anerkannt haben, dass eine Verletzung der Konvention erfolgte. Zur Frage, ob eine »angemessene« und »ausreichende« Wiedergutmachung erfolgte, betont er, dass die nationalen Instan-

zen nach der Zustellung der Beschwerde gewiss für den Bf. günstige Entscheidungen getroffen haben, indem sie die Bereitstellung von Deutsch sprechenden Fachleuten anordneten und ihm eine finanzielle Entschädigung für den erlittenen Schaden zusprachen. Dennoch kann der GH nicht erkennen, dass diese Bereitstellung nur für einige Monate erfolgt ist und die strittige Situation, die der Beschwerde zugrundeliegt, auf die Anfänge der Anhaltung des Bf. zurückgeht und von der CDS seit 2006 festgestellt worden ist. Zudem deckt die finanzielle Entschädigung, die in erster Instanz angeordnet wurde, lediglich die Periode von Januar 2010 bis Oktober 2014 ab. Die Entschädigung kann daher nicht als vollständig angesehen werden, umso mehr als das in erster Instanz ergangene Urteil vom 9.9.2016 nicht rechtskräftig ist [...].

(70) Folglich ist zu erwägen, dass der Bf. seine Opfer-eigenschaft nicht verloren hat.

(71) Im Übrigen stellt der GH fest, dass die Rügen unter Art. 3 und Art. 5 Abs. 1 EMRK nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig und daher für **zulässig** zu erklären sind (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK

(82) Der GH verweist auf die allgemeinen Grundsätze zur Verantwortlichkeit der Staaten, angehaltenen Personen allgemein und angehaltenen Personen mit geistigen Störungen im Speziellen eine medizinische Betreuung angedeihen zu lassen, die in den Urteilen *Bamouhammad/B* und *Murray/NL* dargelegt wurden.

(83) Der GH stellt fest, dass das Vorliegen von Problemen mit der geistigen Gesundheit des Bf. am Beginn seiner Anhaltung nicht bestritten wird. Er wurde auf der Grundlage von mehreren ärztlichen Gutachten untergebracht, die attestierten, dass er eine narzisstische und paranoide Persönlichkeit aufwies und an einem schweren Zustand geistigen Ungleichgewichts litt, welcher es ihm unmöglich machte, seine Handlungen zu kontrollieren. [...]

(84) Der Bf. erklärt, dass er während seiner Anhaltung von keiner therapeutischen Behandlung seiner Probleme [...] profitiert habe. Der GH bemerkt, dass der Bf. sich im Unterschied zu anderen Fällen, die er bereits zu entscheiden hatte und die ähnliche Rügen aufwarfen (z.B. *Claes/B* und *Lankester/B*), nicht über den Umstand beklagt, dass die Einrichtung von Paifve als solche nicht für seinen geistigen Gesundheitszustand und sein Profil geeignet ist. Vielmehr rügt er, dass er insbesondere darum nicht in den Genuss einer Betreuung kommen würde, weil die Einrichtung, in der er angehalten wird und die sich in der französischsprachigen Region Belgiens befindet, über kein Pflegepersonal verfüge, das Deutsch spricht – eine der Amtssprachen Belgiens und die einzige Sprache, die er beherrsche. Daraus und aus

dem Fehlen jeder Aussicht, dass sich die Situation fortentwickeln würde, hätte laut dem Bf. eine Verschlechterung seines geistigen Gesundheitszustands resultiert.

(85) Die Regierung bestreitet weder das Fehlen deutschsprachigen ärztlichen Personals in der Einrichtung von Paifve noch die schwierige therapeutische Behandlung der geistigen Gesundheitsprobleme des Bf. Sie macht allerdings geltend, dass es keinen kausalen Zusammenhang zwischen diesen beiden Elementen gebe. Diese Unzulänglichkeit gehe laut ihr vielmehr auf die Art der Krankheit des Bf. zurück, sowie auf seine fehlende Zusammenarbeit mit dem Pflegeteam und seine fehlende Proaktivität gegenüber dem psychosozialen Dienst der Einrichtung. [Die Regierung] betont auch, dass die sprachlichen Probleme die Verwaltung im Übrigen nicht an der notwendigen Behandlung der körperlichen Probleme des Bf. hindern, an denen dieser leidet. Zudem sei der Bf. nicht jeder Form von Kommunikation beraubt oder ohne Betreuung, da er regelmäßig mit einem Pfleger und einer Sozialarbeiterin zusammentreffe.

(86) Der GH kann der These der Regierung nicht folgen. Vielmehr weisen alle Elemente in der Akte darauf hin, dass der Hauptgrund – wenn nicht der alleinige Grund – für den Mangel an therapeutischer Behandlung des geistigen Gesundheitszustands des Bf. die unmögliche Kommunikation zwischen dem Pflegepersonal und dem Bf. ist. Die Anträge des Bf. auf Freilassung wurden von der CDS [...] mehrfach wegen der mit den sprachlichen Problemen verbundenen Schwierigkeit, eine Therapie zu beginnen, zurückgestellt [...]. Zudem ist seit 2006 die Rede davon, eine therapeutische Behandlung außerhalb der Einrichtung von Paifve zu suchen, die auf Deutsch durchgeführt wird [...]. Die CDS und die Fachleute, die den Bf. getroffen haben, haben in mehreren Berichten bestätigt, dass die therapeutische Behandlung sich allein an der vom Bf. verstandenen und gesprochenen Sprache stieß und dass die fehlende Entwicklung des Bf. aus dem Mangel an Pflege resultierte. Der Präsident des [...] Gerichtes erster Instanz von Brüssel und das Gericht selbst haben ebenfalls konstatiert, dass es das Fehlen von Behandlung auf Deutsch war, welche den wirksamen Zugang zu der normalerweise verfügbaren Behandlung beschränkte [...].

(87) Der Bf. konnte zwar während seiner Anhaltung mit qualifiziertem deutschsprachigem Personal zusammentreffen. Jedoch hatten diese Kontakte, seien es die Experten im Gefängnis von Verviers oder der Pfleger und die Sozialarbeiterin [...] in Paifve – wie die CDS selbst betont hat – kein therapeutisches Ziel [...]. Lediglich der Zugang zu einem externen deutschsprachigen Psychologen zwischen Mai und November 2010 [...] kommt für die Verteidigungsline der Regierung in Betracht. Allerdings können diese Konsultationen [...] nicht als wirkliche Behandlung angesehen werden. Sie wurden wegen

Nichtbezahlung der Kosten und Honorare durch den Staat beendet.

(88) Sodann argumentiert die Regierung, dass der Bf. es verabsäumt hätte, materielle Beweiselemente für seine Behauptungen beizubringen, und nicht angeben würde, welche Behandlung ihm nicht gewährt oder vorgeschlagen worden wäre.

(89) Der GH gelangt nicht zur selben Analyse der Situation. Er bemerkt, dass der Bf. sich vor den Instanzen zum Schutz der Gesellschaft auf den Mangel therapeutischer Behandlung und die Auswirkungen des Fehlens jeder Perspektive einer Entwicklung seiner Situation auf seinen Zustand bezogen hat [...]. Er erinnert zudem daran, mehrfach von einem solchen formalistischen Ansatz abgewichen zu sein und betont zu haben, dass für die Beurteilung, ob die betreffende Behandlung oder Strafe mit den Anforderungen aus Art. 3 EMRK im Fall von geistig Kranken vereinbar ist, ihre Verwundbarkeit und ihre Unfähigkeit in bestimmten Fällen berücksichtigt werden muss, sich auf schlüssige Weise oder einfach über die Auswirkungen einer ihnen zuteil gewordenen Behandlung zu beschweren.

(90) Der GH unterschätzt die Schritte nicht, welche die Instanzen zum Schutz der Gesellschaft gesetzt haben, um im speziellen Fall des Bf. eine Lösung zu finden [...]. Doch stießen sich diese Schritte an der mangelnden Vornahme von angemessenen Maßnahmen durch die Verwaltung, um die Situation zu entwickeln. Es musste tatsächlich auf die Entscheidung der CSDS und den Beschluss des Präsidenten des [...] Gerichts erster Instanz von Brüssel 2014 gewartet werden [...], damit mit der Bereitstellung eines Deutsch sprechenden Psychologen seit Jahren empfohlene konkrete Maßnahmen gesetzt wurden. Es scheint dennoch, dass diese Bereitstellung Ende 2015 aufgegeben wurde [...].

(91) Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung insbesondere dessen, dass Deutsch eine der drei Amtssprachen Belgiens ist, befindet der GH, dass die nationalen Behörden keine angemessene Behandlung des Gesundheitszustands des Bf. sichergestellt haben. Seine Anhaltung in der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft in Paifve ohne realistische Hoffnung auf Änderung, ohne geeigneten medizinischen Rahmen und während dreizehn Jahren begründet daher eine besonders schwere Belastungsprobe, die ihn einem Elend von einer Intensität aussetzte, die das Maß an Leid übersteigt, das unvermeidbarerweise mit einer Haft verbunden ist.

(92) Welches auch immer die Erschwernisse waren, welche die Regierung betont hat und die der Bf. selbst durch sein Verhalten provoziert haben mag, befindet der GH, dass diese den Staat nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bf. befreiten.

(93) Unter diesen Umständen kommt der GH [...] zum Schluss, dass durch die Anhaltung des Bf. unter den oben untersuchten Bedingungen während einer Periode

vom 21.1.2004 (dem Zeitpunkt seiner Unterbringung in der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft von Paifve) bis heute – mit der Ausnahme von zwei Perioden zwischen Mai und November 2010 und zwischen Juli 2014 und Ende 2015, während denen für ihn ein deutschsprachiger Psychologe bereitgestellt wurde – eine erniedrigende Behandlung erfolgt ist. Es kam daher zu einer **Verletzung von Art. 3 EMRK** (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK

(100) Im vorliegenden Fall betont der GH, dass nicht bestritten wird, dass die Haft iSd. Art. 5 Abs. 1 EMRK auf die »gesetzlich vorgeschriebene Weise« verfügt wurde.

(101) Der GH erinnert daran, dass eine Haft insbesondere nur dann als »rechtmäßig« angesehen werden kann, wenn eine gewisse Verbindung zwischen dem angeführten Grund für die bewilligte Freiheitsentziehung einerseits und dem Ort und dem Regime der Haft andererseits besteht.

(102) Er stellt sodann fest, dass der Bf. im Unterschied zu den [...] Grundsatzurteilen [gegen Belgien]¹ in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft angehalten wird, die *a priori* sowohl für seinen geistigen Gesundheitszustand als auch für seine Gefährlichkeit geeignet ist [...].

(103) Der GH hat zu Art. 3 EMRK auch festgehalten, dass dem Bf. keine angemessene Behandlung gewährt wurde und er dreizehn Jahre lang unter ungeeigneten Bedingungen eingesperrt war, die er als Art. 3 EMRK zuwiderlaufend erachtet hat (Rn. 93 oben). Der GH erinnert ebenso an seine konstante Rechtsprechung, wonach die Angemessenheit der Behandlung oder des Regimes nicht unter Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK fällt, wenn die Haft einer Person wegen geistiger Krankheit in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgt. Im vorliegenden Fall gab es stets eine Verbindung zwischen dem Haftgrund und der geistigen Krankheit des Bf. Das Fehlen angemessener Behandlung aus Gründen, die gegenständlich der Natur der Einrichtung, in der der Bf. angehalten wird, fremd sind, hat diese Verbindung nicht unterbrochen und die Haft nicht unrechtmäßig gemacht.

(104) Im Ergebnis erfolgte **keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK** (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum der Richterin Karakaş*).

IV. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 15.000,– für immateriellen Schaden (6:1 Stimmen).

¹ Neben *Claes/B* waren das EGMR 2.10.2012, *L. B./B*, 22.831/08; 10.1.2013, *Dufoort/B*, 43.653/09 und 10.1.2013, *Swennen/B*, 53.448/10.